

UPDATE ÖPNV-RECHT

UBERX: APP-BETREIBER HAFTEN FÜR IHRE FAHRER

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.05.2021, 6 U 18/20

Die Klägerin, ein Zusammenschluss von Taxizentralen, klagte mit Erfolg gegen Uber wegen des – mittlerweile angepassten – Geschäftsmodells „UberX“. Das LG Frankfurt untersagte Uber in verschiedenen Fällen die Vermittlung von Mietwagenfahrten wegen Verletzungen der Pflicht zur Annahme des Beförderungsauftrags am Betriebssitz oder der Rückkehrpflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 2 und 3 PBefG). Die Berufung der Beklagten wies jetzt das OLG Frankfurt zurück.

Laut OLG war Uber selbst Unternehmer im Sinne des PBefG. Entscheidend sei, „wer aus Sicht der Fahrgäste Anbieter der Dienstleistung ist, wer also ihnen gegenüber als Vertragspartner auftritt“. Daran änderten auch die Hinweise in der App und die AGB nichts, nach denen nicht Uber, sondern ein konkret bezeichnetes externes Mietwagenunternehmen, Vertragspartner werden wolle. Denn dem Fahrgast gegenüber präsentiere sich Uber „als dasjenige Unternehmen, das den Preis, die Wegstrecke und den Fahrer festlegt.“ Anders als bei echten Vermittlungsplattformen hätten die Kunden keine Auswahl zwischen Dienstleistungen unterschiedlicher Anbieter. Dass eigenständige Unternehmen die Fahrten durchführten, sei irrelevant, da deren Verträge mit Uber für die Kunden nicht ersichtlich seien. UberX sei als integraler Bestandteil einer Gesamt(verkehrs-)dienstleistung auch nicht nach der RL 2000/31/EG genehmigungsfrei.

Zudem hafte nach dem UWG ein App-Betreiber auch für Verstöße gegen das PBefG, die von angeschlossenen Unternehmen begangen werden – sogar dann, wenn der App-Betreiber nicht PBefG-Unternehmer ist. Das gelte jedenfalls, wenn die App oder das Geschäftsmodell „nur dann gut funktionieren“, wenn solche Verstöße begangen werden – unabhängig davon, ob der Vertrag zwischen App-Betreiber und Mietwagenunternehmer solche Verstöße verbietet. Das gilt selbst dann, wenn es dem App-Betreiber „nicht möglich ist, Verstöße der Fahrer [...] zu verhindern“. In so einem Fall „darf [er] das Geschäftsmodell nicht aufrechterhalten.“

Bedeutung für die Praxis

Genehmigungsbehörden dürfen sich bei der Regulierung von Vermittlungsapps nicht an der Selbstbeschreibung oder bloß formal-juristischen Konstruktionen der App-Betreiber orientieren. Sie müssen das Geschäftsmodell genau prüfen. Selbst wenn die App-Betreiber echte Vermittler (§ 1 Abs. 3 PBefG) sind und keine Unternehmer (§ 1 Abs. 1a PBefG), kann ihre Tätigkeit ggf. nach dem UWG zu unterlassen sein, wenn die Vermittlung Verstöße gegen das PBefG geradezu voraussetzt.